

Mitgliederversammlung am 07. November 2019

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 4 i.V.m § 8 Absatz 5 der Vereinssatzung werden durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Änderungen der Vereinssatzung vom 13.11.2003 beschlossen.

Satzung für den Verein Mahn- und Gedenkstätten im Landkreis Ludwigslust-Parchim e. V. in der Fassung der Änderungen vom 07.11.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Mahn- und Gedenkstätten im Landkreis Ludwigslust-Parchim e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Parchim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Sinne der Menschenrechtsbildung und Demokratieerziehung sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege der nachstehend aufgeführten Gedenkstätten/ Ehrenfriedhöfe im Landkreis Ludwigslust-Parchim:

1. Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin KZ-Gedenkstätte ehem. Lagergelände,
2. KZ Gedenkstätte Boizenburg (KZ-Gedenkstein und Elbbergmuseum),
3. Gedenkstätten Ludwigslust (Ehrenfriedhof Am Bassin und Ehrenfriedhof der Opfer des KZ Wöbbelin auf dem städtischen Friedhof),
4. Gedenkstätte Ehrenfriedhof Hagenow,
5. Ehrenfriedhof im Lüblower Wald (Massengräber des KZ Wöbbelin)
6. Gedenkstätte/ Ehrenfriedhof am Bahnhof Sülstorf,
7. Gedenkstätten des Todesmarsches der KZ Sachsenhausen und Ravensbrück.

Der Satzungszweck wird verwirklicht

- durch die Förderung und Unterstützung der Belegenheitsgemeinden bei der Erhaltung und Pflege der historischen Orte und bei allen Bemühungen, die die erinnernde und bildende Funktion der Gedenkstätten gewährleisten, u.a. durch Übernahme der Trägerschaft einzelner Gedenkstätten,
- indem die Gedenkstätten in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies geschieht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Gedenkveranstaltungen, Ausstellungen und Weiterbildungen,
- durch die Unterstützung der Bildungsarbeit, insbesondere der Schulen im Landkreis
- durch die Unterstützung von Forschungsarbeiten und Workcamps,

Mitgliederversammlung am 07. November 2019

- durch die Erarbeitung eines kreisweiten Gedenkstättenkonzeptes welches mit den Mitgliedern umzusetzen ist,
- durch die Einwerbung von Spenden und Fördermitteln, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und weitere Institutionen mit Bezug zur Gedenkstättenarbeit werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und informiert die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig ist,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzusenden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(4) Die Mitglieder werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder dessen Stellvertreter im Verein vertreten.

Darüber hinaus bedarf es im Einzelfall einer Bevollmächtigung durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in eine/n Beschäftigte/n oder Beamtin/Beamten der Körperschaft/Institution oder eine/n Gemeindevertreter/in der Körperschaft zu beauftragen, die Interessen der Körperschaft/Institution während der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils am 31. März eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die

Mitgliederversammlung am 07. November 2019

Beitragsordnung des Vereins. Von den Mitgliedsbeiträgen sollen max. bis zu 50 % zur Finanzierung der Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin eingesetzt werden.

- (2) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Gemeinde Wöbbelin leisten darüber hinaus einen Sonderbeitrag zur Finanzierung der Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens
- dem Vorsitzenden,
 - einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder in den Vereinsvorstand wählen (erweiterter Vorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, bei dessen Abwesenheit durch einen Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Mitglieder gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Abweichend von Satz 4 kann ausnahmsweise mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder auch ein Nichtmitglied in den Vorstand gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (3) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mittels E-Mail oder einfachem Brief an die Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Mitgliederversammlung am 07. November 2019

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes,
 - d) Beschluss einer Beitragsordnung,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über inhaltliche Konzepte,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - h) Verleihung einer Ehrenurkunde des Vereins an Personen, die sich entsprechend dem Zweck des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.
 - i) Bestellung einer/eines Leiterin/Leiters der Geschäftsstelle (als besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB)
- (5) Eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Beitragsordnung sowie die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Leiter/in Geschäftsstelle

- (1) Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle ist für die Verwaltung des Vereins zuständig.
Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Dies beinhaltet insbesondere:

- Die Unterschriftsberechtigung für Fördermittelanträge im Rahmen des Haushaltsplanes
- Die Unterschriftsberechtigung für Zuwendungsabforderungen
- Die Genehmigung von Urlaubsanträgen der Beschäftigten des Vereins
- Die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreiseaufträgen der Beschäftigten des Vereins
- Den Abschluss und die Erteilung von Verträgen und Verfügungen bis zu 1.000,00 € brutto.

Mitgliederversammlung am 07. November 2019

- Die Kontoführung des Vereins (sachlich und rechnerische Richtigkeit)
 - Die Unterschriftsberechtigung für Projekte mit einem Finanzvolumen bis 3.000,00 € brutto
- (2) Der Vorstand ist regelmäßig durch den/die Leiter/in der Geschäftsstelle über die laufenden Geschäfte zu informieren.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die Geschäftsstelle nicht eingeschränkt.

§ 10 Beirat

- (3) Der Beirat besteht aus den Gedenkstättenverantwortlichen der Mitgliedskommunen sowie weiteren Personen, die auf Vorschlag des Vereins für die Dauer von 5 Jahren vom Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim berufen werden. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird auf 14 begrenzt.
- (4) Er berät den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung und unterstützt die inhaltliche Arbeit in den Gedenkstätten.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Ludwigslust-Parchim, der dies unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Abstimmung:

- 7 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

Mitgliederversammlung am 07. November 2019

Rolf Christiansen
Vereinsvorsitzender